

99150092001000

Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012270/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150092001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt, Anerkennung in Deutschland, ausländischer Abschluss, Medizin, Berufsanerkennung, Access to occupation, Anerkennungsverfahren, Recognition in Germany, Foreign qualification
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G LPA Gesundheitsberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/BJNR093310019.html#BJNR093310019BJNG000900000
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Zahnärztin oder Zahnarzt arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation. Auch mit einer ausländischen Berufsqualifikation können Sie die Approbation erhalten. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Zahnärztin oder Zahnarzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet:
Erforderliche Unterlagen	• Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat) • Lebenslauf • Ausbildungsnachweis • Nachweise über die Inhalte Ihrer Ausbildung: • Aufstellung der Studienfächer und Ausbildungsstunden, die Sie absolviert haben

Modul

Sachverhalt

- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Zahnärztin oder Zahnarzt
- Auskunft, ob Sie in Deutschland bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in Deutschland? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland in dem Beruf arbeiten wollen. Nachweise sind z. B. Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, persönliche Erklärung

- Konformitätsbescheinigung
- Falls keine Konformitätsbescheinigung vorhanden ist: Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Liste mit Fächern und Noten, Studienbuch, Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Bescheinigung nach § 14b der Bundesärzteordnung, dass die antragstellende Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat.
- Voraussetzung für die Approbation sind allgemeine deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Sie können den erforderlichen Sprachnachweis auch während des Approbationsverfahrens nachreichen. Außerdem müssen Sie während des Approbationsverfahrens einen medizinischen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 ablegen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Zahnärztin oder Zahnarzt aus einem Drittstaat
- Sie wollen in Deutschland als Zahnärztin oder

Modul	Sachverhalt
	Zahnarzt arbeiten. • Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Zahnärztin oder Zahnarzt und haben keine Vorstrafen. • Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Zahnärztin oder Zahnarzt arbeiten. • Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das sind in der Regel allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und medizinische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.
Kosten	Die Kosten hängen von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.
Verfahrensablauf	Antragstellung
Bearbeitungsdauer	Einzelfallabhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/go/lpa https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides.
Kurztext	• Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen. • Für die Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). • Mit einer Approbation darf man als Zahnärztin oder Zahnarzt arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)